



Richtplan

Kanton Zug

Anpassungen bzgl.
Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug,
Festsetzung Stadttunnel Zug,
Perimeter Lorzenebene

Prüfungsbericht

17. Dezember 2009

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	5
	VERFAHREN, INHALT UND FORM	7
2.5	Verfahren der Erarbeitung der Anpassungen und Ergänzungen	7
2.51	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	7
2.52	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
2.6	Inhalt des Richtplans	7
2.61	Änderungen von Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug	7
2.62	Anpassung des Perimeters Seeallmend (Lorzenebene)	8
2.63	Festsetzung des Stadttunnels Zug	8
3	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	11

1 Gesamtbeurteilung

Den gut begründeten, geringfügigen und teilweise kompensierten Anpassungen der Siedlungsbegrenzungslinien in den Gebieten Oberwil und Rötelberg steht aus Bundessicht nichts entgegen. Der Kanton wird aber von der ENHK aufgefordert aus landschaftlichen Gründen in Zukunft auf eine noch weitergehende Ausdehnung des Siedlungsgebietes im Gebiet Rötelberg zu verzichten.

Die Erweiterung des für die geplante Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts vorgesehenen Perimeters Seeallmend auf die gesamte Lorzenebene wird vom Bund gutgeheissen. Bei der Erarbeitung des Erholungs- und Nutzungskonzepts bis 2012 sollten die Anliegen des Raumbedarfs von Fliessgewässern und der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Einer Festsetzung des Stadttunnels Zug zwecks Trasseesicherung kann aus Bundessicht zugestimmt werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Projektes wird es wichtig sein, das Vorhaben - zum Beispiel im Agglomerationsprogramm Zug - in eine Gesamtsicht einzubetten und mit den übrigen Verkehrsvorhaben, mit der Siedlungsentwicklung und Umwelthanliegen abzustimmen. Eine grosse Bedeutung wird dabei insbesondere auch flankierenden Massnahmen zukommen müssen.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug hat die Anpassungen des kantonalen Richtplans bzgl. Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug, Festsetzung Stadttunnel Zug, Perimeter Lorzenebene und Kapitel "Abbau Steine und Erden" mit dem Schreiben vom 26. März 2009 zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassungen des kantonalen Richtplans (Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug, Festsetzung Stadttunnel Zug, Perimeter Lorzenebene) vom 29. Januar 2009
- Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassungen des kantonalen Richtplans (Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug, Festsetzung Stadttunnel Zug, Perimeter Seeallmend) Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. August 2008
- Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassungen des kantonalen Richtplans (Kapitel E 11 Abbau Steine und Erden) vom 26. Februar 2009
- Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassungen des kantonalen Richtplans (Kapitel E 11 Abbau Steine und Erden); Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. September 2008
- Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassungen des kantonalen Richtplans (Kapitel E 11 Abbau Steine und Erden); Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 5. Dezember 2008

Mit dem Schreiben vom 9. November 2009 beantragt der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug, im Rahmen der abschliessenden Anhörung des Kantons, das Kapitel „Abbau Steine und Erden“ von der Genehmigung auszunehmen, damit bei den unbestrittenen Vorhaben der Richtplananpassung, basierend auf genehmigten Richtplaninhalten, weitere Schritte unternommen werden können. Das Kapitel „Abbau Steine und Erden“ soll zwischen den Bundesstellen und dem Kanton noch vertieft diskutiert und zu einem späteren Zeitpunkt einer Entscheidung zugeführt werden.

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamtlich bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Zug den

vom Bundesrat am 4. Mai 2005 genehmigten Richtplan in verschiedenen Bereichen aktualisiert und ergänzt.

Mit Beschluss vom 12. August 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Anpassungen zu Siedlungsbegrenzungslinien in Zug, Festsetzung Stadttunnel Zug und Perimeter Lorzenebene zum kantonalen Richtplan erlassen. Mit Beschluss vom 29. Januar 2009 nahm der Kantonsrat die Richtplanergänzung zustimmend zur Kenntnis.

Mit dem Schreiben vom 26. März 2009 hat der für die Raumplanung zuständige Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug die Anpassungen in Sachen „Siedlungsbegrenzungslinien in Zug, Festsetzung Stadttunnel Zug, Perimeter Lorzenebene, Kapitel „Abbau Steine und Erden“ dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Anpassungen Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug, Festsetzung Stadttunnel Zug, Perimeter Lorzenebene und Kapitel "Abbau Steine und Erden sind ausgewählte in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert:

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 4. Mai 2009

- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzorganisation (ENHK), 28. Mai 2009
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 12. Juni 2009

Nach Anhörung der kantonalen Fachstelle wurde mit dem Schreiben vom 9. November 2009 vom Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug beantragt, das Kapitel „Abbau Steine und Erden“ von der Genehmigung auszunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt einem Entscheid zuzuführen.

Verfahren, Inhalt und Form

2.5 Verfahren der Erarbeitung der Anpassungen und Ergänzungen

2.51 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anpassungen hat das ARE die Nachbarkantone gebeten, zu den vorliegenden Anpassungen des Richtplans Zug Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden. Die Nachbarkantone stellen fest, dass die Richtplanungen aufeinander abgestimmt sind.

2.52 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Unterlagen zur den einzelnen Anpassungen lagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens gibt der Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2008 des Kantons Zug Auskunft.

2.6 Inhalt des Richtplans

2.61 Änderungen von Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug

Im Kapitel **S 2.1 Siedlungsbegrenzung** werden seit der Gesamtüberarbeitung durch den Kanton zwei Strategien verfolgt. Zum einen lässt er den Gemeinden einen Handlungsspielraum zum Ausscheiden neuer Bauzonen (siehe Richtplankarte S 2 – gestrichelte Linien), zum anderen sind die Siedlungsbegrenzungen festgesetzt und es besteht kein Handlungsspielraum (siehe Richtplankarte S 2 – ausgezogene Linien).

Die Anpassung in Oberwil betrifft eine Siedlungsbegrenzung „ohne Handlungsspielraum“ und dient der Errichtung einer lokalen Sportstätte. Nicht zuletzt soll damit ein Lärmproblem am bisherigen Standort gelöst werden. Da es sich nur um eine kleine Anpassung bzw. Verschiebung handelt und der Eingriff ins Landschaftsbild als geringfügig bezeichnet wird, steht dieser Anpassung aus Bundessicht nichts entgegen.

Die Anpassung für den Rötelberg betrifft ebenfalls eine Siedlungsbegrenzung „ohne Handlungsspielraum“. Um die Ausdehnung des Gebietes für den Erhalt von Restaurant und Aussichtspunkt mit entsprechenden Einschränkungen zu kompensieren, ist eine Erweiterung des Siedlungsgebietes vorgesehen, die aber ihrerseits durch die Rücknahme der Siedlungsbegrenzungslinie beim Aussichtspunkt angemessen kompensiert wird.

Die ENHK begrüsst die Erweiterung der Zone mit speziellen Vorschriften in der Ortsplanungsrevision, da sich der Rötelberg in einem besonders empfindlichen und wichtigen Teil des ISOS-Objektes "Stadt Zug" befindet. Gleichzeitig weist die ENHK darauf hin, dass aus demselben Grund auf eine noch weitergehende Ausdehnung des Siedlungsgebietes in diesem Gebiet zukünftig verzichtet werden sollte.

Hinweis für die Weiterbearbeitung des Richtplans: Der Kanton wird von der ENHK aufgefordert, nach der vorliegenden Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie Rötelberg keine weitere Ausdehnung der Siedlung an dieser landschaftlich sensiblen Stelle mehr zuzulassen.

2.62 Anpassung des Perimeters Seeallmend (Lorzenebene)

In Kapitel **L 11.3 Seeallmend und Zuger Weg (neu: Lorzenebene und Zuger Weg)** soll der für die geplante Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes vorgesehene Perimeter Seeallmend auf die gesamte Lorzenebene ausgedehnt und die inhaltliche Ausrichtung des Konzepts entsprechend angepasst werden. Im neuen Perimeter wird der Renaturierung der Lorze und der Sicherung des Raumbedarfs nach Art. 21 Wasserbauverordnung eine wesentliche Bedeutung zukommen müssen, wie dies im Bericht des Regierungsrates vorgesehen ist, im Richtplantext aber leider nicht so klar zum Ausdruck kommt. Zurzeit sind keine Konflikte mit der Landwirtschaft, insbesondere mit dem Schutz der Fruchtfolgeflächen, ersichtlich. Es wird aber wichtig sein, die Anliegen der Landwirtschaft bei der Erarbeitung des Erholungs- und Nutzungskonzepts zu berücksichtigen.

Hinweis für die nachfolgende Planung: Der Kanton wird bis 2012 ein Erholungs- und Nutzungskonzept für die Lorzenebene erarbeiten. Aus Bundessicht müssen die Anliegen des Raumbedarfs von Fliessgewässern und der Landwirtschaft in diesem Konzept unbedingt mit berücksichtigt werden.

2.63 Festsetzung des Stadttunnels Zug

In Kapitel **V 3.3 Kantonsstrassen** war das Vorhaben „Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gublenstrasse mit Anschlüssen an der Ägeristrasse und Industriestrasse“ bisher als Zwischenergebnis enthalten. Mit dem geplanten Stadttunnel soll das Ortszentrum von Zug vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Inzwischen wurden zur

Konzeption des Stadttunnels mehrere Varianten unter Berücksichtigung von finanziellen, Umwelt- und Siedlungsaspekten (z. B. Lärm- und Luftimmission, Ortsbild, Denkmalpflege) untersucht und gegeneinander abgewogen. Daraufhin entschied sich der Kanton für eine Festsetzung der Bestvariante 3+ im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung. Dabei geht es vor allem um die Trasseesicherung, deren Bedeutung für den Bund nachvollziehbar ist.

Einer Festsetzung zwecks Trasseesicherung kann aus Bundessicht zugestimmt werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Projektes wird es wichtig sein, das Vorhaben - zum Beispiel im Agglomerationsprogramm Zug - in eine Gesamtsicht einzubetten und mit den übrigen Verkehrsvorhaben, mit der Siedlungsentwicklung und Umweltanliegen abzustimmen. Eine grosse Bedeutung wird dabei insbesondere auch flankierenden Massnahmen zukommen müssen. Um die erwarteten positiven Effekte des Stadttunnels zur Entlastung der Innenstadt auch tatsächlich erreichen zu können, müssen lenkende flankierende Massnahmen (beispielsweise ein Riegel beim Postplatz) vorgesehen und verbindlich festgelegt werden. Das BAFU weist darauf hin, dass eine Reduktion des Verkehrs um 70% notwendig ist, um den Strassenverkehrslärm wahrnehmbar zu vermindern.

Hinweis für die nachfolgende Planung: Für die weitere Planung der Realisierung des Vorhabens hat im Rahmen einer Gesamtsicht noch eine detailliertere Abstimmung mit den übrigen Verkehrsvorhaben, mit der Siedlungsentwicklung und mit den Umweltanliegen zu erfolgen. Zudem müssen flankierende Massnahmen, die die Verkehrsverlagerung und damit die Entlastung der Innenstadt unterstützen, verbindlich festgelegt werden.

Der Stadttunnel Zug ist bezüglich Einpassung in das Ortsbild von nationaler Bedeutung sehr heikel. Die Anschlüsse Artherstrasse, Aegeristrasse und Gotthardstrasse/Industriestrasse liegen in vom ISOS mit Erhaltungsziel A belegten Gebieten:

- Der Anschluss Artherstrasse liegt in einem vom ISOS mit Erhaltungsziel A belegten Gebiet. Es handelt sich dabei um ein Villenquartier des 19. Jahrhunderts mit grossbürgerlichen Landhäusern in parkähnlichen Gärten. Als Einzelbau werden im ISOS das Theater-Casino als prächtiger Neubarockbau mit Erhaltungsziel A hervorgehoben sowie die sich unmittelbar nördlich des Anschlusses Artherstrasse gelegene Villa Flora aus dem Jahr 1895 erwähnt. Der parallel zu Knopfliweg und Höheweg geplante ungedeckte Tunnelabschnitt verläuft in unmittelbarer Nähe des mit Erhaltungsziel A belegten Huwilerturms sowie eines Restbestandes der alten Stadtmauer.
- In unmittelbarer Nähe des Anschlusses Aegeristrasse befindet sich der Landsitz Löberen mit dem prächtigen Barockbau von 1701 und seiner ortsbildwirksamen Lage im Kurvenscheitel der Löberenstrasse. Das ISOS bewertet diese Baugruppe

ebenfalls mit Erhaltungsziel A. Die gleiche Bewertung kommt dem westlich des geplanten Anschlusses gelegenen ehemaligen Kapuzinerkloster zu, dessen Bausubstanz auf das 16. Jahrhundert zurückgeht, sowie dem Kapuziner- und der Knopfliturm, den beiden alten Ecktürmen der Stadtbefestigung. Das ISOS macht zudem auf die verschachtelte, dörflich anmutende Bebauung mit einfachen Wohn- und Gewerbebauten aus dem 18. und 19. Jahrhundert südwestlich des geplanten Anschlusses aufmerksam. Östlich des Anschlusses liegt ein vom Jugendstil geprägtes Wohnhaus von 1912/1915.

- Der Anschluss Gotthardstrasse/Industriestrasse tangiert die erste Siedlung von Terrassenhäusern der Schweiz, erbaut zwischen 1957 bis 1960 durch die Architekten Stucky & Meuli, der im ISOS ebenfalls Erhaltungsziel A zugesprochen wird.

Die vorliegenden Richtplanunterlagen erlauben jedoch keine vertiefte Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Tunnels auf das Ortsbild und auf die entlang des Trassees stehenden Baudenkmäler.

Hinweis für die nachfolgende Planung: Bei der weiteren Planung sind die Anliegen und Interessen der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen und die Neubauten in enger Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu planen. Die ENHK steht für eine vertiefte Begutachtung des Bauvorhabens zur Verfügung.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 17. Dezember 2009 werden die Richtplananpassungen "Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug", „Festsetzung Stadttunnel Zug“, „Perimeter Lorzenebene“ genehmigt.

Das Kapitel „Abbau Steine und Erden“ wurde auf Antrag des Kantons Zug vom Genehmigungsverfahren ausgenommen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi